

Im Januar möchte sich F langsam auf die Prüfungen vorbereiten, auch auf die als extrem schwierig berühmte Prüfung im Sachenrecht. Er wendet sich an S mit der Bitte, das Buch zurückzugeben.

S hat das Buch allerdings bereits bis zum Anspruch aus § 985 BGB durchgearbeitet, weshalb er dem F entgegnet, dass F vielleicht Eigentümer sei, S aber nicht zur Herausgabe des Buches verpflichtet sei, weil er aufgrund der Leihe berechtigt sei, das Buch zu besitzen.

Kann F von S Herausgabe nach § 985 BGB verlangen?

Fall 10: In der Studentenwohnung zur Untermiete

Die Studentin Tüchtig (T) mietet eine kleine Wohnung bei Streng (S) für die Dauer ihres Studiums in Schmalkalden. Für die Zeit eines Auslandssemesters möchte T ihre Kosten senken und vermietet die Wohnung an die Studienanfängerin Jung (J) weiter. Auf die Nachfrage der J, ob S nichts gegen die J hätte, antwortet T, dass es den S nichts angehe, solange T die Miete pünktlich zahle.

Während T im Ausland ist erfährt S von der Untermieterin und besucht sie. Da J gegenüber S frech wurde, verlangt S von ihr Räumung der Wohnung und Herausgabe der Schlüssel.

Kann er das?

- c. Anspruch des Eigentümers auf Schadensersatz aus § 997 ff. BGB
- d. Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe von Nutzungen aus § 997 ff. BGB
- e. Anspruch des Besitzers auf Ersatz von "Verwendungen" aus § 994 ff. BGB
- f. Anspruch des Eigentümers auf Beseitigung / Unterlassung aus § 1004 BGB
- g. Ansprüche zum Schutz des (früheren) Besitzers:
 - auf Herausgabe nach § 1007 BGB,
 - auf Besitzeinräumung nach § 861 BGB (verbotene Eigenmacht),
 - auf Beseitigung / Unterlassung aus § 862 BGB

4. Bereicherungsrechtlicher Ausgleich beim dinglichen Rechtsverlust

- a. Anspruch nach Verfügung eines Nichtberechtigten gem. § 816 BGB

Fall 11: Erkrankter Betreiber des Strandkorbladens

Schwächlich (S) betreibt einen kleinen Laden am Strand, in dem er Strandkörbe vermietet sowie Liegen, Stühle und Luftmatratzen für den Strand verkauft. Der Laden befindet sich in den Räumen des Hinterhältig (H), der im Erdgeschoss seines großen Ferienhauses mehrere Läden an Händler vermietet. H hat deshalb auch Zugang zu den Läden aller Händler.

Als S eines Tages dem H mitteilt, dass er wegen Krankheit für ein paar Tage den Laden geschlossen lässt, wittert H ein Geschäft und setzt sich an die Stelle des S in den Laden. Er verkauft fleißig die Waren und vermietet Strandkörbe und steckt den Erlös in die eigene

Tasche. S ist nach Genesung entsetzt und verlangt von H Herausgabe der kompletten Erlöse. Da H das leicht verdiente Geld im Casino des 5-Sterne-Hotels der Ortschaft verspielt hat, ist er nicht bereit, dies zu tun.

Welche Ansprüche hat S? Gegen wen?

b. Anspruch nach Verlust des Eigentums kraft Gesetzes gem. § 951 BGB

C. Kreditsicherung mit Rechten an beweglichen Sachen

1. Pfandrecht

a. Begründung des Pfandrechts (vertraglich, § 1204 BGB; gesetzlich, § 1257 BGB)

b. Anspruch aus § 1227 BGB i. V. m. § 985 BGB

Fall 12: Ein durch Erpressung erlangtes Pfandrecht

Unternehmer Ehrlich (E) betreibt ein traditionsreiches Familienunternehmen, welches bereits in dritter Generation unter der Bezeichnung Inkasso M erfolgreich Schulden für die Kunden aus Branchen wie Begleitservice, Arzneimittelhandel oder Armeeausrüstung eintreibt. Klein (K) ist Schuldner des Arzneimittelhändlers Grashüpfer (G) und hat kein Geld, um die schnell wachsenden und mittlerweile 5.000 EUR betragenden Schulden bei G zu begleichen. G beschwert sich bei E über den K und bittet um Unterstützung. Der unbürokratisch agierende E lässt sich von G mündlich versichern, dass G einen vollstreckbaren Titel gegen K hat, zahlt dem G 3.000 EUR aus, wofür ihm G alle Forderungen gegen K abtritt. Anschließend besucht E den K in seiner Wohnung.

Als K erfährt, dass nunmehr E sein Gläubiger ist, sichert er dem E wahrheitsgemäß zu, dass er gerade keine flüssigen Mittel habe. Er ist allerdings von den Verhandlungskünsten des E sehr überzeugt, insbesondere als er die Frage hört, ob er wüsste, was mit unehrlichen Schuldnern im Zuständigkeitsbereich des E passiere. Deshalb bietet er dem E als Nachweis seiner Ehrlichkeit eine antike Vase im Wert von 10.000 EUR als Pfand an. E nimmt die Vase mit.

Bevor K seine Schulden bei E begleicht, gerät E selbst in Liquiditätsengpass und verhandelt mit seiner Hausbank (H) über einen Kredit in Höhe von 10.000 EUR, um zumindest einige Tage zu überbrücken. Auf die Frage nach Sicherheiten bietet E der H die mit Pfandrecht gesicherte Forderung gegen den K an. Die Bank nimmt diesen Vorschlag an und übernimmt die Vase neben der Forderung gegen K und anderen Sicherheiten von E.

In der Zwischenzeit hat K es genug, unter Druck gesetzt zu werden und wendet sich an die Polizei mit der Bitte um Schutz, weil er Sanktionen seitens E befürchtet. Nachdem er in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen wird, verlangt er von der Bank Herausgabe der Vase.

Kann K von H Herausgabe der Vase verlangen?

c. Wirkungen der Verwertung des Pfandrechts